



## INHALT:

- Sitzung des Kreisausschusses
- Sitzung des Bauausschusses
- Übungen der Bundeswehr
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Fischerbuchetstraße – obere Kellerwiese“ betreffend die Fl.Nrn. 706/5, 706/6, 706/7 und 706/8 in Tutzing; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

.....

### Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Montag, 24. Mai 2004 um 14.30 Uhr  
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,  
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

## TAGESORDNUNG:

### I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Nahverkehrsplan für den Landkreis Starnberg;  
Beschluss über die Maßnahmenentwicklung und die Umsetzung
3. Zusammensetzung Jugendhilfeausschuss;  
Neuberufung
4. Aufstellung der Jahresrechnung 2003 des Landkreises Starnberg;  
Verweisung an den Kreisrechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung
5. Erweiterung der Fotovoltaikanlage am Landratsamt Starnberg
6. Der Landkreis Starnberg soll „gentechnikfreie Zone“ werden;  
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19.04.2004
7. Verschiedenes

### II. Nichtöffentliche Sitzung

### Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Donnerstag, 27. Mai 2004, 14.30 Uhr  
in der Berufsschule Starnberg,  
Raum E 2, Von-der-Tann-Straße 28,

statt.

## TAGESORDNUNG:

### I. Öffentliche Sitzung

Verschiedenes

### II. Nichtöffentliche Sitzung

### Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg

am 27.05.2004, Übungsraum: Gemeindebereiche Inning, Gilching, Wörthsee, Weßling

Übungen durch.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden.

Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

### Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Starnberg hat die Baugenehmigung für die Erweiterung des staatlichen beruflichen Zentrums durch eine Aufstockung des Bestandes, Grundstück Fl.Nr. 590/14 der Gemarkung Starnberg, Von-der-Tann-Str. 28 in 82319 Starnberg mit Bescheid vom 12.05.2004 erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Die Akte des Bauantrages kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt –, Zimmer Nr. 279 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.Nr. 08151-148 457) eingesehen werden.

Folgende Bedingung und Auflagen sind Gegenstand der Baugenehmigung:

#### Bedingung:

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die geprüfte Statik einschl. der jeweiligen Prüfberichte, erstellt durch einen Prüfstatiker nach der Bautechnischen Prüfungsverordnung – BauPrüfV, in den Händen des Bauherren ist.

#### Hinweis:

Die zu prüfenden Unterlagen (Eingabestatik) sind dem Kreisbauamt vorzulegen. Der Prüfauftrag an den Prüfenieur wird erst nach der Bezahlung eines Kostenvorschusses in Höhe der zu erwartenden Prüfungsgebühren erteilt. Hinsichtlich des Kostenvorschusses erhalten Sie zum gegebenen Zeitpunkt eine gesonderte Kostenrechnung.

#### Auflage 22

Die bauliche Anlage ist mit einer dauernd wirksamen Blitzschutzanlage auszustatten (Art. 15 Abs. 7 BayBO).

#### Auflage 200

1. Das Brandschutzkonzept vom 04.12.2003 mit dem Brandschutzplan vom 08.12.2003 wird zum Bestandteil der Teilbaugenehmigung und ist in allen Punkten einzuhalten.

Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Landratsamt Starnberg vor dem Nutzungsbeginn eine Übereinstimmung der Bauausführung mit den Maßgaben des Brandschutzes von einem Sachkundigen schriftlich zu bestätigen.

2. Die Öffnungen zu den Fluchstegen sind als Türen auszubilden.

#### Auflage 201

Die Errichtung von Dachterrassen ist unzulässig.

#### Auflage 81

Mindestens eine Woche vor dem Baubeginn hat der Bauherr dem Landratsamt - Kreisbauamt - den Ausführungsbeginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen (Art. 72 Abs. 7 BayBO). Ein entsprechendes Formblatt liegt bei.

#### Auflage 82

Der Bauherr hat die Fertigstellung des Rohbaus und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens jeweils zwei Wochen vorher dem Kreisbauamt anzuzeigen (Art. 78 Abs. 3 und 5 BayBO). Bitte geben Sie stets das Aktenzeichen mit an.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 14 60, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80534 München eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München, Postfach 20 05 43, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für alle übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zum Widerspruchsverfahren:

Sollte der ggf. eingelegte Widerspruch erfolglos sein, hat der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Der Widerspruch sollte bereits mit der Einlegung begründet werden, da ansonsten nach Aktenlage entschieden werden kann.

Sollte der Widerspruch dennoch ohne Begründung eingegangen sein, ist die Begründung binnen 3 Wochen nachzureichen. Ist die Begründung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen, werden wir den Vorgang ohne Begründung der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorlegen.

### LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

#### Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

#### 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Fischerbuchetstraße – obere Kellerwiese“ betreffend die Fl.Nrn. 706/5, 706/6, 706/7 und 706/8 in Tutzing

##### Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 04.05.2004 den Bebauungsplan in der Fassung vom 04.05.2004 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer 15,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel und Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalte, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Tutzing, den 17.05.2004

GEMEINDE TUTZING  
P. Lederer, 1. Bürgermeister

QUALIFIZIERT ● ANBIETERUNABHÄNGIG ● VERBRAUCHERNAH



### NEU: Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e.V. im Landratsamt Starnberg

Ab sofort bieten wir einmal im Monat kostenlose telefonische und persönliche Beratung zu:

Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten, Warmwasserbereitung, baulicher Wärmeschutz, Solartechnik, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, Energieeinsparverordnung und anderen Themen.

#### Nächster Termin: Donnerstag, 3. Juni 2004

14 bis 15 Uhr telefonische Beratung  
15 bis 18 Uhr persönliche Beratung

Die erforderliche Terminvereinbarung übernimmt das Landratsamt unter Tel. 08151 / 148-509.



## Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,  
Dampfschiffstraße 2a

*Wir bieten an:*

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,  
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,  
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,  
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.  
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung**  
unter Telefon (08151) 148-900



Staatlich anerkannte

## Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,  
Dampfschiffstraße 2a

*Wir bieten an:*

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB  
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,  
Beratungen über finanzielle Hilfen,  
z. B. Landesstiftungen.

Bitte **Terminvereinbarung**  
unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900

#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.